



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

ZL. 70 0502/6 -Pr.2/89

1031 WIEN, DEN 13. März 1989
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1989 -03- 20
zu 3193/J

Parlament
1017 Wien

3138 IAB

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 3193/J der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen vom 26. Jänner 1989, betreffend mangelhafte Beantwortung der Anfrage 2925/J, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Das Smogalarmgesetz wird mit 1. Juni 1989 in Kraft treten. Der von Ihnen angesprochene Tippfehler in der Datierung sollte für jeden einigermaßen mit der Materie Vertrauten unschwer als solcher zu erkennen sein, zumal ein Bundesgesetz in der Regel nicht rückwirkend in Kraft tritt.

ad 2:

Die Novelle zum Sonderabfallgesetz wurde am 23. Juni 1988 vom Nationalrat beschlossen. In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2925/J wurde irrtümlich als Datum der Beschußfassung der 23. Juli 1988 angegeben. Dieses Versehen beruht ebenfalls auf einem Tippfehler, wobei festzuhalten ist, daß die unrichtige Angabe des Datums der Beschußfassung des Gesetzes den Informationswert der Anfragebeantwortung nicht schmälert.

ad 3:

Die Standortbewertungen des Wissenschaftlichen Rates erfolgen primär nach wissenschaftlichen Kriterien. Dabei ist die oberste Maxime der Schutz der Umwelt und vor allem des Menschen vor schädlichen Einflüssen durch gefährliche Stoffe.

Bei Vorliegen mehrerer, z.B. aus der Sicht der Hydrogeologie, der Geotechnik, des Immissionsschutzes, des Grundwasserschutzes, und der Ökologie gleich geeigneter Standorte werden jedoch auch andere Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden können.

ad 4:

In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2925/J wurde keinesfalls behauptet, daß eine Novellierung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen auf Grund der Änderung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl erforderlich wird.

Hier heißt es wörtlich: "Auf Seiten des Bundes wird die Vereinbarung insbesondere durch die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl und durch das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen auszuführen sein."

Die sich aus der ggstl. Vereinbarung ergebenden Pflichten sind durch Rechtsvorschriften der Vertragsparteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu erfüllen. In der Anfragebeantwortung Nr. 2925/J wurde zutreffend dargelegt, daß die Vereinbarung auf Seiten des Bundes auch durch das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) auszuführen sein wird: Dementsprechend wurde auf Basis der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 15 LRG-K in der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989, BGBI.Nr. 19/1989, Anforderungen an die Beschaffenheit von Brennstoffen (Heizölen) festgelegt, die den Werten der ggstl. Vereinbarung entsprechen. Eine Novellierung des LRG-K wäre hiezu weder nötig noch wurde sie behauptet.

- 3 -

ad 5:

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2925/J richtig ausgeführt wurde, ist gemäß § 9 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes in der Fassung der Novelle BGBI. Nr. 376/1988 für die Wiedereinfuhr im Zwischenauslandsverkehr im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften eine Ausnahme von der Einfuhrbewilligung normiert.

Bei der Beantwortung wurde der besseren Lesbarkeit halber lediglich auf die im Zusammenhang vernachlässigbare Wendung "im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften" verzichtet.

ad 6:

Die Z 1 und 2 des § 9 b Abs. 1 Sonderabfallgesetz, BGBI.Nr. 186/1983 i.d.F BGBI.Nr. 376/1988, normieren Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Durchfuhr von Sonderabfällen keiner Bewilligung gemäß §§ 9 und 9a leg.cit. bedarf. Gemäß § 9b Abs. 1 z 3 darf dieser Transport weiters erst dann durchgeführt werden wenn der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Eingang der Meldung und der Erklärung des Einfuhrstaates gemäß Z 1 bestätigt hat.

In der umfassenden Darstellung der von meinem Ressort seit Beginn dieser Regierungsperiode gesetzten Umweltschutzaktivitäten in Beantwortung der parl. Anfrage Nr. 2925/J konnten nur die am wesentlichsten erscheinenden Punkte angesprochen werden.

Aus der Tatsache, daß die Z 3 des § 9 b Abs. 1 leg.cit. nicht erwähnt wurde, ist nicht zu schließen, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gesetzwidrig zu handeln beabsichtigt.

ad 7:

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist im LRG-K im § 4 Abs. 14 verankert. Die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Sätze lauten: "Ergibt sich nach Genehmigung der Dampfkesselanlage, daß die gemäß § 4 Abs. 7 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und gegebenenfalls im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht."

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip im LRG-K findet somit nur auf die behördliche Vorschreibung von Auflagen für bereits genehmigte Dampfkesselanlagen Anwendung, es gilt mit anderen Worten nur im nachträglichen Anlagenverfahren.

ad 8:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Chemikaliengesetzes am 1. Februar 1989 waren folgende Verordnungen zum Chemikaliengesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht:

- * Staatenverordnung, BGBl.Nr. 5/1989
- * Nachmeldeverordnung, BGBl.Nr. 39/1989
- * ChemG-Anmeldungs- und Prüfnachweiseverordnung, BGBl.Nr. 40/1989
- * Chemikalien-Prüfstellenverordnung, BGBl.Nr. 41/1989
- * Verordnung betreffend ein Verbot vollhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen, BGBl.Nr. 55/1989
- * Verordnung betreffend Abgabe bestimmter mindergiftiger Waren in Selbstbedienung, BGBl.Nr. 56/1989

- 5 -

Kurz vor Erlassung und Kundmachung stehen folgende Verordnungen:

* Verordnung über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)

Diese Verordnung ist im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und öffentlicher Dienst, Arbeit und Soziales, wirtschaftliche Angelegenheiten und Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

* Verordnung über die Meldung von Stoffen, die in Mengen von weniger als einer Tonne jährlich im Bundesgebiet in Verkehr gesetzt werden

Diese Verordnung wird von mir gemeinsam mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst erlassen.

Vom Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst werden insbesondere folgende Verordnungen zu erlassen sein:

* Verordnung über die Bezeichnung von sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffen in einer vorläufigen Giftliste (Vorläufige Giftliste-Verordnung)

* Verordnung über die Giftbezugsbewilligung, die Aufzeichnungspflicht, die besondere Kennzeichnung und Verpackung und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 1989).

Damit wären die wichtigsten Durchführungsverordnungen zum Chemikaliengesetz erlassen.

